

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat am 09.09.2019 beschlossen, für das Gebiet

Industriegebiet „Ziegelstadeläcker III“

das folgende Grundstücke umfaßt:

Fl.Nr. 60, 120, 121, 122, 123 und 124 jeweils Gemarkung Seibersdorf
Teilfläche der Kreisstraße PAF 4 (Fl.Nr. 1623, Gemarkung Weichenried und 963, Gemarkung Seibersdorf)
Fl.Nr. 115/9, Gemarkung Seibersdorf (Dieselstraße 5)
Teilfläche der öffentlichen Grünflächen im IG Ziegelstadeläcker II (Fl.Nr. 115, Gemarkung Seibersdorf)

eine Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart zu erlassen.

Ein Planentwurf ist ausgearbeitet worden von WipflerPlan Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 19.10.2020 vom Marktgemeinderat der Marktgemeinde Hohenwart gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 07.12.2020 bis 15.01.2021 im Rathaus, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, Zimmer Nr. 12** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Gleichzeitig können der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf der Homepage des Marktes Hohenwart unter <http://markt-hohenwart.de/gemeinde/rathaus/Bekanntmachungen.php> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Zu dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans liegen folgende wesentlichen Umweltinformationen und umweltbezogenen Gutachten bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 31. Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden können:

- Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Klima und Lufthygiene, Fläche, Boden und Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zu Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.
- Umweltrelevante Stellungnahmen:

Schutzgut	Stellungnahmen	Art der umweltbezogenen Information
Fläche	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Obere Landesplanungsbehörde vom 16.09.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum Flächenverbrauch (Bedarfsnachweis für die Neuinanspruchnahme von Flächen) - zur vorrangigen Nutzung vorhandener Flächenpotenziale - zur Anwendung flächensparender Erschließungs- und Bauformen
	Stellungnahme Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt vom 12.12.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum Flächenverbrauch (Bedarfsnachweis für die Neuinanspruchnahme von Flächen) - zur vorrangigen Nutzung vorhandener Flächenpotenziale
	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zur vorrangigen Nutzung vorhandener Flächenpotenziale - Standortwahl (Alternativenprüfung)
Boden und Wasser	Stellungnahme Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt vom 12.12.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum Vorranggebiet Sand Sa 18
	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 18.12.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum Grundwasser- und Bodenschutz unter Berücksichtigung der Topographie - zu Altlasten - zu auftretendem Oberflächenwasser und wild abfließendem Wasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde vom 14.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zu Altlasten
	Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 23.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum Vorranggebiet Sand Sa 18
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Obere Landesplanungsbehörde vom 16.09.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaft des Donau-Isar-Hügellandes“
	Stellungnahme Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt vom 12.12.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaft des Donau-Isar-Hügellandes“
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaft des Donau-Isar-Hügellandes“

Landschaft	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Obere Landesplanungsbehörde vom 16.09.2019	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zur Eingrünung von Ortsrandbereichen
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zur Topographie (Höhenunterschied) - zur Standortwahl (Alternativenprüfung) - zur Eingrünung von Ortsrandbereichen - zur Durchgrünung und Gliederung von Bauräumen
	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde vom 10.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zur Topographie (Höhenunterschied) - zur Eingrünung von Ortsrandbereichen - zur Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Mensch	Stellungnahme Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutzbehörde vom 15.01.2020	mit Anmerkungen/ Hinweisen: - zu Betriebswohnungen - zur Kontingentierung von Schall

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB daraufhingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hohenwart, den 30.11.2020



Marktgemeinde Hohenwart

Haindl
1. Bürgermeister